

Vertrag zwischen

**der Stadt Kassel,
vertreten durch den Magistrat,
Obere Königsstr. 8, 34117 Kassel,
-nachfolgend „Stadt“ genannt-**

und

**der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung,
vertreten durch Frau Dr. Gilla Dölle
Gottschalkstraße 57, 34127 Kassel,
- nachfolgend „Archiv“ genannt -**

§ 1 Zielsetzung

Die Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung dokumentiert und erforscht die Frauenbewegung des 19. und 20. Jahrhunderts in Deutschland.

Das Archiv widmet sich insbesondere folgenden Aufgaben:

- eine Spezialbibliothek und ein Archiv zur Geschichte von Frauenalltag und Frauenbewegung in Deutschland betreiben (Sammelzeitraum: ca. 1800 bis 1970) und im Rahmen der Möglichkeiten allen Interessierten Beratung und Zugang zu den hier gesammelten Materialien gewähren;
- eigenständige Forschungen im Bereich der historischen Frauen- und Geschlechtergeschichte durchführen bzw. deren Durchführung ermöglichen;
- Kultur- und Bildungsprojekte initiieren und organisieren;
- Öffentlichkeitsarbeit leisten, um ein Bewusstsein für die Bedeutung von Frauenbewegungen zu fördern.

Der städtische Zuschuss soll einen Teil der jährlichen Mietkosten des Archivs decken und somit einen Beitrag zur dauerhaften Sicherung der Arbeit der Stiftung Archiv der deutschen Frauenbewegung leisten, an deren Erhalt ein erhebliches öffentliches Interesse besteht.

§ 2 Kostenregelung

Die Stadt zahlt dem Archiv jährlich einen Betrag in Höhe von 16.620,00 € (in Worten: sechzehntausendsechshundertundzwanzig Euro). Die Zuwendung ist als Zuschuss zu den laufenden Mietkosten zu verwenden.

§ 3 Auszahlung

Der Zuschuss wird dem Archiv in 12 gleichen Monatsraten jeweils zum 1. eines jeden Monats ausgezahlt.

§ 4 Nachweis

Es gelten die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung. Sie sind Bestandteil dieses Vertrages.

Das Archiv legt bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres folgende Unterlagen vor:

1. Bericht über die kulturelle Arbeit des Vorjahres
2. Nachweis über die Verwendung der finanziellen Mittel entsprechend der Ziffer 3.1.1. der Zuwendungsrichtlinien.
3. Planung des laufenden Jahres (inklusive Finanzierungsplan)
4. Ausblick auf das Folgejahr

§ 5 Prüfungsrecht

Kulturamt und Revisionsamt der Stadt haben das Recht, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsichtnahme in die diesbezüglichen Geschäftsunterlagen des Archivs zu prüfen. Die für den Nachweis notwendigen Belege sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

§ 6 Rückzahlung der Zuwendung

Das Archiv verpflichtet sich zur Rückzahlung für den Fall, dass die Prüfung durch eine der in § 5 genannten Stellen ergeben hat, dass u. a.

- a) die Zuwendung bestimmungswidrig verwendet wurde,
- b) eine partielle Zweckverfehlung vorliegt,
- c) die Mittel unwirtschaftlich verwendet wurden.

Nicht zweckentsprechend verwendete Zuwendungen hat das Archiv innerhalb von 30 Tagen nach Geltendmachung des Rückforderungsanspruchs an die Stadt zurückzuzahlen. Gerät das Archiv mit der Rückzahlung in Verzug, ist die Forderung mit 5 % über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB seit Fälligkeit zu verzinsen.

§ 7 Inkrafttreten und Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- 1) Der Vertrag wird ab 01.01.2012 geschlossen und läuft auf unbestimmte Zeit.
- 2) Er kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich fristlos im Falle der Insolvenz des Archivs oder bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Zuwendung schriftlich zu kündigen
- 4) Der Vertrag kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

Gerichtsstand ist Kassel.

Kassel,

Stadt Kassel – Magistrat

Stiftung Archiv der
deutschen Frauenbewegung

Bertram Hilgen
Oberbürgermeister

Jürgen Kaiser
Bürgermeister
